

Innsbruck, am 22.04.2003

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende  
Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden  
(GZ 641.006/1-II.1/2003)**

Der Entwurf reagiert auf einen dramatischen Anstieg der Häftlingszahlen in den letzten Monaten und sieht vor, bis Jahresmitte 2005 allen Verurteilten, die nicht besonders gefährlich iS des § 6 Abs 1 StVG sind, auf Antrag einen Strafaufschub von maximal 18 Monaten zu gewähren, wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe 18 Monate nicht überschreitet, ohne dass dafür besondere Gründe geltend gemacht werden müssten. Das kann man allerdings nur den Erläuterungen des Entwurfs entnehmen. Der Text des geplanten Bundesgesetzes ist weitgehend unverständlich. Die zwischen den Z 1 und 3 verwendeten Oder-Verknüpfungen geben keinen Sinn.

**Der Entwurf ist aus einer Reihe von Gründen abzulehnen:**

Er wird vorübergehend wohl eine gewisse Entspannung bei den Häftlingszahlen bewirken, aber spätestens nach eineinhalb Jahren – wenn diejenigen, die nach Inkrafttreten der geplanten Reform erfolgreich einen Strafaufschub beantragt haben, die Strafe tatsächlich antreten müssen – wird der Effekt wieder verschwunden sein. Ja es ist sogar zu befürchten, dass sich die Probleme noch verschärfen, weil zusätzlich zu den normalen Strafantritten die aufgeschobenen Strafen kommen.

Wenn überhaupt, dann haben Strafen nur dann einen Besserungseffekt, wenn sie rasch auf das Urteil folgen. Ein langer Aufschub der Freiheitsstrafe ist nicht sinnvoll, weil der Verurteilte dadurch womöglich neuerlich aus einem zwischenzeitlich begonnenen Arbeitsleben herausgerissen wird und gar nicht mehr so recht weiß, wofür er ins Gefängnis muss. Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe lange nach dem Urteil leuchtet ganz besonders dann nicht ein, wenn sich der Verurteilte inzwischen wohl verhalten hat. Man kann zwar Strafaufschübe auch für längere Freiheitsstrafen vertreten; die **Verlängerung der Aufschubsdauer auf bis zu 18 Monate ist aber abzulehnen**. Die Verbüßung von Freiheitsstrafen sollte nicht länger als 12 Monate aufgeschoben werden.

Eine nachhaltige Absenkung der Häftlingszahlen bedarf **anderer Maßnahmen**: Zum Einen sollte das BMJ darauf hinwirken, dass durch (Nicht-)Erhebung

von Rechtsmitteln seitens der Staatsanwälte eine großzügigere Gewährung der bedingten Nachsicht von Freiheitsstrafen und vor allem der bedingten Entlassung erreicht wird. Auch Anträge auf Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sollten sparsamer gestellt werden.

Zum Anderen sollten gesetzliche Maßnahmen zur **Erleichterung der bedingten Entlassung aus Freiheitsstrafen** ergriffen werden: Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe sollte jedenfalls die Generalprävention kein Grund mehr sein, bedingte Entlassungen zu verweigern. Und schon nach der Hälfte der Strafzeit sollten nur besondere generalpräventive Gründe der bedingten Entlassung entgegenstehen.

Schließlich müsste ein Problem in Angriff genommen werden, das einen beträchtlichen Anteil an der Steigerung der Häftlingszahlen haben dürfte (sowohl bei Untersuchungshaft als auch bei Strafhaft): die inflationäre Annahme der **Gewerbsmäßigkeit**, vor allem bei Diebstahl- und Suchtmitteldelikten. Das Gesetz und die Judikatur der OGH machen es den Staatsanwälten und Gerichten außerordentlich leicht, gewerbsmäßiges Handeln anzunehmen, was zu einer exorbitanten Erhöhung der Strafdrohungen gegenüber den Grunddelikten führt. Der Gesetzgeber sollte die Voraussetzungen für die Gewerbsmäßigkeit erschweren (zB durch das Erfordernis mehrerer selbstständiger Einzeltaten – zB zumindest drei oder fünf) und gleichzeitig die Strafdrohungen bei gewerbsmäßigem Handeln deutlich reduzieren, wie dies bereits einmal vorgeschlagen wurde (vgl § 167a Entwurf eines StRÄG 2001, GZ 318.014/3-II.1/2001).